

**Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in
Kindertagespflege, sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der
Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der
Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung, des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8]), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S.1948), in der derzeit gültigen Fassung, der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]) und der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 23.11.2021 folgende neue **Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)** beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes einer Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde werden Elternbeiträge entsprechend des § 17 KitaG des Landes Brandenburg zuzüglich eines zu entrichtenden Zuschusses für das Mittagessen nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahmekriterien und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz, der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Gemeinde Eichwalde und bei Kindertagespflege zusätzlich der Kindertagespflegeperson, sowie ein verfügbarer Betreuungsplatz. Die Feststellung des Rechtsanspruches erfolgt nach Antragstellung durch die Gemeinde Eichwalde.
- (2) Die Antragstellung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages für Kinder in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Eichwalde bzw. eine Kindertagespflege erfolgt in der Gemeinde Eichwalde. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Der Antrag auf einen Betreuungsplatz ist spätestens drei Monate vor Aufnahmebeginn und frühestens mit Geburt des Kindes zu stellen.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in der jeweiligen Betreuungsform Krippenkinder (bis 3 Jahre), Kindergartenkinder (3 Jahre bis Grundschulalter) und Hortkinder (Grundschulalter) in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist.
- (4) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege ist in der Kindertagesstätte/Kindertagespflege eine Ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kindereinrichtung bestätigt. Ebenso ist bei Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes vorzulegen. Ausreichend wäre auch die Vorlage der vollständig ausgefüllten Teilnehmerkarte aus dem gelben Kinder- Untersuchungsheft (seit dem 01.09.2016). Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen bereits in einer anderen Kindertagesstätte / Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das aktuelle Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.
- (5) Vor der Aufnahme eines Kindes, das zuvor in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflege betreut wurde, ist der Gemeinde Eichwalde eine Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflege vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde stand.
- (6) Sollte der Betreuungsvertrag aufgrund des § 15 Absatz 4 Satz a dieser Satzung gekündigt worden sein, ist eine Neuaufnahme des Kindes erst dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten allen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des gekündigten Vertrages nachgekommen sind.
- (7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist die Gemeinde Eichwalde unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen.
- (8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem Träger einer Kindertagesstätte, die in einem anderen Ort gelegen ist oder sich in anderer Rechtsträgerschaft befindet, ist der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Gemeinde Eichwalde prüfen zu lassen. Die Gemeinde Eichwalde entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde unter Berücksichtigung der Belegung in den kommunalen Kindertagesstätten und der persönlichen Situation des Kindes.
- (9) Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Eichwalde ist vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Eichwalde ein Leistungsbescheid seiner Wohnsitzgemeinde über den Rechtsanspruch mit Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Entsprechendes gilt auch für einen Wechsel der Wohnsitzgemeinde von der Gemeinde Eichwalde in eine andere Gemeinde.
- (10) Bei Erkrankungen des Kindes, durch die für das Kind ein erhöhter Förderbedarf und / oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird, ist dieses der Gemeinde Eichwalde vor Vertragsabschluss bzw. bei Bekanntwerden nach Vertragsabschluss sofort mitzuteilen. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach §§ 27, 35a des Achten

Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

§ 3 Betreuungsumfang

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsbescheid ergibt. Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird frühestens mit Beginn des Folgemonats wirksam.
- (2) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten Kinder der Altersgruppe bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis spätestens um 09:00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
- (3) Kinder der Altersgruppe bis zum Schuleintritt, die nur über einen Betreuungsumfang von 6 Stunden täglich (Mindestrechtsanspruch gemäß § 1 KitaG) verfügen, können dies nur in der Kernzeit von 09:00 bis 15:00 Uhr täglich wahrnehmen.
- (4) Die Betreuungszeiten sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte konkret zu vereinbaren.
- (5) Bei der Neuaufnahme von Kindern hat eine Eingewöhnungszeit von mindestens 10 Werktagen mit max. 60 Std. Betreuung zu erfolgen. Die Eingewöhnungszeit kann frühestens mit Beginn des festgestellten Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG beginnen und ist gebührenpflichtig. Detailliertes zur Eingewöhnungszeit ist in der einrichtungsbezogenen Konzeption geregelt. Vorort finden individuelle Gespräche mit der Kitaleitung, dem pädagogischen Fachpersonal und mit den Personensorgeberechtigten/Eltern für diese Zeit statt.

§ 4 Benutzungsgebühren und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes Elternbeiträge als Gebühr gemäß § 17 Kita Gesetz. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird nur die Hälfte der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Betreuungsform, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat.

- (5) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten bis zu einem Monat (bei Havarie oder Streik usw.) sowie vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Die Gebührenzahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die Gebühren entstehen monatlich und sind am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 5

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform, des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Dabei gilt das erstgeborene Kind immer als das erste kindergeldberechtigte Kind, sofern dieses noch kindergeldberechtigt ist.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird prozentual berechnet. Folgende Hebesätze werden vom monatlichen anrechenbaren Elterneinkommen (bereinigtes Nettoeinkommen, gemäß § 6 dieser Satzung) erhoben:

Tägliche Betreuungszeit	Krippe	Kindergarten
bis 6 Stunden	4,79 v. H.	3,95 v. H.
bis 8 Stunden	5,13 v. H.	4,19 v. H.
über 8 Stunden	5,47 v. H.	4,43 v. H.

Tägliche Betreuungszeit	Hort
2 Stunden	2,20 v. H.
3 Stunden	2,30 v. H.
4 Stunden	2,47 v. H.
über 4 Stunden	2,75 v. H.

- (3) Für das 2. kindergeldberechtigte Kind in einer Bedarfsgemeinschaft werden 75 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt. Für das 3. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Bedarfsgemeinschaft werden 50 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.
- (4) Die Höchstgebühr wird auf der Basis eines fiktiven anrechenbaren monatlichen Einkommens von 4.800,00 EUR, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform, des Betreuungsumfangs entsprechend der in Absatz 2 aufgeführten Hebesätzen prozentual berechnet.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so kann eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR je angefangene Stunde erhoben werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann von den Gebührenschuldern eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Höhe von 10,00 EUR erhoben werden. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 6

Beitragsbefreiung nach KitaBBV und Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Kitajahr vor der Einschulung

- (1) Nachfolgend genannten Personensorgeberechtigten/Eltern ist gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kein Elternbeitrag zuzumuten (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind nachfolgend genannte Leistungen beziehen:
- a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d) einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Sozialgesetzbuch,
 - e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
- (2) Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten/Eltern auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (3) Über die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach Absatz 1 vergleichbar sind, entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesen Fällen kann der Träger der Einrichtung den Elternbeitrag festlegen und erheben, es sei denn, der Landkreis hat die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags nach Satz 1 festgestellt.
- (4) Für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, wird kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung). Die Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung wird automatisch gewährt. Eine Antragstellung seitens der Personensorgeberechtigten/Eltern ist nicht nötig.
- Bei Kindern, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, gilt folgendes: Um eine Erstattung der zuvor erhobenen Elternbeiträge zu erhalten, müssen die Personensorgeberechtigten/Eltern die vorzeitige Einschulung bis zum 1. Juni vor der Einschulung bei der Gemeinde Eichwalde, Sachgebiet Kita-, Schul- und Jugendangelegenheiten gemeldet haben. Diese Meldung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis über die vorzeitige Einschulung einzureichen. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Einschulung.

§ 7

Einkommensermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bilden die Einkommensverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern erhöhen - unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen),
- b) Einkommen aus selbständiger Arbeit,
- c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- d) Einkünfte aus Gewerbebetrieben,
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- f) Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und den Beitragspflichtigen oder eine (Waisen)rente,
- g) Einkommen nach SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- h) Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz,
- i) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- j) Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe),
- k) Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind und, oder Darlehen nach dem BAföG sind,
- l) Elterngeld nach BEEG für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 EUR übersteigt.

(3) Für die Berechnung wird das Einkommen beider Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich das zu betreuende Kind überwiegend aufhält, ohne dass es auf die Meldeanschrift ankommt (Wechselmodell).

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Berechnung der Elternbeiträge zugrunde gelegt. Ist dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid der vergangenen 2 Jahre vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung) für längstens 1 Jahr. Danach sind durch den Beitragspflichtigen unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen nachzureichen.

(5) Erfolgt kein, kein vollständiger oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt der jeweilige Höchstbetrag gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) Bei unselbständiger Tätigkeit gilt das Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages und sonstige andere positive Einnahmen.

(7) Bei selbständiger Tätigkeit gilt das Einkommen die Bruttoeinnahmen abzüglich Betriebsausgaben, abzüglich der Aufwendungen für Sozialversicherungen (Renten- und Krankenkassenbeiträge), abzüglich der gezahlten Einkommenssteuer sowie des Solidaritätszuschlages und sonstige andere positive Einnahmen.

(8) Das Einkommen vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten/Eltern leben.

(9) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

- (10) Eine Saldierung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkünften oder mit Verlusten des anderen Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (11) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, vor Aufnahme des Kindes, beim Wechsel in eine andere Betreuungsform sowie nach Aufforderung durch die Gemeinde Eichwalde, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben. Geeignete Unterlagen hierfür sind vollständig ausgefüllte Formulare der Gemeinde Eichwalde mit den entsprechenden Nachweisen.

§ 8

Festsetzung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen haben spätestens vier Wochen vor Beginn des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Kommen die Elternbeitragspflichtigen dem nicht nach, gilt der Höchstbetrag gemäß § 5 Absatz 2. Der jeweilige Höchstbetrag für die Elternbeiträge gilt solange, bis der Nachweis eines geringeren Elterneinkommens vollständig erbracht ist.
- (2) Die Gemeinde Eichwalde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde Eichwalde zur Neufestsetzung des Elternbeitrages berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Die Elternbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter vollständiger Einkommensnachweis trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag gemäß § 7 Absatz 5.
- (4) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Elternbeiträge. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne des § 5 ermittelte bereinigte Elterneinkommen um mehr als 10 v.H. als zur vorangegangenen Einkommensfeststellung verändert. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle wesentlichen Veränderungen gemäß Absatz 4 die zu einer Anhebung der Elternbeiträge führen, der Gemeinde Eichwalde innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde Eichwalde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.

§ 9

Besucherkinder

- (1) Die Gemeinde Eichwalde kann einer Unterbringung von Besucherkindern und Kindern ohne Rechtsanspruch bis zu vier Wochen im Kalenderjahr zustimmen. Voraussetzung hierfür sind freie Kapazitäten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Für die Betreuung wird ein Tagessatz von 20,00 EUR für Krippenkinder, 15,00 EUR für Kindergartenkinder und 10,00 EUR für Hortkinder erhoben.

§ 10

Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder der Altersgruppe bis zum Schuleintritt der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind der Altersgruppe bis zum Schuleintritt beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe. Die Aufsichtspflicht für Kinder in jeder Altersgruppe endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder dem Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von den Kindertagesstätten obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Die Gemeinde Eichwalde und ihr Personal haben ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in vereinbarter Weise aus den Kindertagesstätten entlassen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption inklusive der Hausordnung der Kindertagesstätten in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn:
 - a) das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - b) es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - c) sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert,
 - d) beim Kind ein besonderer Förderbedarf gemäß § 2 Absatz 10 erforderlich wird.
- (4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.
- (5) Der Gemeinde Eichwalde ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:
 - a) die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz haben,
 - b) das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt ändert,
 - c) familiäre oder persönliche Veränderungen eintreten, die für die Feststellung des Rechtsanspruchs oder der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind (z.B. Erwerbslosigkeit, Mutterschutz, Elternzeit usw.).

§ 11

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte und die pädagogische Leitung stehen für Auskunft zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammen zu arbeiten.
- (3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, die erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12 Ergänzende Betreuung

Voraussetzung zur Betreuung in Ergänzung zu Kindertagesstätten oder Kindertagespflege sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG, ein gültiger Betreuungsvertrag und aktuelle Dienstzeittennachweise. Der Antrag zur ergänzenden Betreuung ist schriftlich einzureichen.

Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die Inanspruchnahme einer ergänzenden Betreuung gemäß § 4 der „Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung“ zur anteiligen Finanzierung von den Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge.

Die Elternbeiträge werden als monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden erhoben. Die Höhe des Beitrages entspricht zu 50 % der Differenzbetrag zwischen dem Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den notwendigen Kosten für das Betreuungspersonal gemäß § 7 der Richtlinie.

§ 13 Verpflegung

- (1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr. Alle Krippen- und Kindergartenkinder erhalten eine Vesperversorgung. Das Vesperegeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr. Alle Krippen- und Kindergartenkinder, die über einen Betreuungsumfang über von bis 8 Stunden täglich oder über 8 Stunden täglich verfügen, erhalten eine Frühstücksversorgung. Das Frühstücksgeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr. Für alle Krippen- und Kindergartenkinder, die über einen Betreuungsumfang von bis zu 6 Stunden täglich verfügen, entfällt die Frühstücksversorgung.
- (2) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist in der gültigen „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung“ geregelt.

§ 14 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (2) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

§ 15 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten (ausgenommen Hort) mit Beginn der Schulpflicht oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern nicht vorher aus anderen Gründen gekündigt, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet.
- (3) Die Gemeinde Eichwalde und die Personensorgeberechtigten/Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (4) Die Gemeinde Eichwalde kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern
 - a) ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
 - b) nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe relevant sind, falsch oder nicht angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben,
 - c) gegen die im Betreuungsvertrag, dieser Satzung oder der Konzeption inkl. Hausordnung der jeweiligen Kita enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben oder
 - d) der Betreuungsplatz mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wurde.
- (5) Die Gemeinde Eichwalde ist berechtigt, bei betrieblicher Notwendigkeit die Zuweisung in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde Eichwalde vorzunehmen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Eichwalde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 17
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde vom 28.06.2017 außer Kraft.

Eichwalde, 24.11.2021

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister